

# Lehre



Wissenswertes rund ums Berufsleben

**Jugend**



YouTube

AK-Hotline ☎ 05 7799-0

Meine AK. Ganz groß für mich da.



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)



Liebe Jugendliche,  
ihr steht vor dem Einstieg ins  
Berufsleben oder versucht seit kurzer  
Zeit, dort zu bestehen. Dieser Schritt  
ist nicht einfach.

Es gelten andere Regeln als in der  
Schule, aber dort wie da gibt es  
Rechte und Pflichten. Um euch einen  
gewissen Schutz zu geben, gibt es  
besondere Regelungen für Jugend-  
liche.

Dein

**Josef Pessler**  
AK-Präsident

### **Was ist ein Lehrverhältnis?**

Das Lehrverhältnis ist ein befristetes Arbeitsverhältnis. Das heißt, es wird für die Dauer, die das Gesetz für die Erlernung des Lehrberufes vorsieht (2 bis 4 Jahre), abgeschlossen.

### **Was kann ein Lehrberuf sein?**

Was ein Lehrberuf ist, steht in der Lehrberufsliste. Diese besteht aus Verordnungen, welche die Berufsbilder und die darin enthaltenen Kenntnisse und Fertigkeiten festlegen und bestimmen, welche Zeit für die Erlernung des Lehrberufes vorgesehen ist.

Die Lehrberufsliste, die Ausbildungsordnungen und die Prüfungsordnungen findest du unter [www.bmdw.gv.at](http://www.bmdw.gv.at).

### **Wer kann eine Lehre machen?**

Alle, die die Schulpflicht vollendet haben. Ein positiver Schulabschluss ist nicht notwendig, aber für eine Bewerbung von Vorteil.

### **Wie viele Lehrberufe darfst du gleichzeitig erlernen?**

Eine gleichzeitige Ausbildung bei einem/einer Lehrberechtigten ist in maximal 2 Lehrberufen, z. B. Dachdecker – Spengler, möglich. Es dürfen aber keine vollverwandten Lehrberufe sein.

### **Was sind verwandte Lehrberufe?**

Das sind Lehrberufe, bei denen gleiche oder ähnliche Stoffe oder Werkzeuge verwendet oder gleiche oder ähnliche Arbeiten verrichtet werden (z. B. Bürokauffrau – Versicherungskauffrau).

Absolvierst du die Lehre in einem verwandten Lehrberuf, brauchst du nur eine Zusatzprüfung abzulegen und kannst auch in den anderen Berufen tätig sein. Verwandte Lehrberufe und die gegenseitige Anrechenbarkeit sind in der Lehrberufsliste angeführt. Die Lehrberufsliste findest du unter <http://lehrberufsliste.m-services.at>.

### **Was ist die Sonderform der Lehrausbildung?**

Benachteiligte Jugendliche können über Vermittlung des AMS eine Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder eine Teilqualifikation ablegen. Die Verlängerung der Lehrzeit kann um 1 Jahr, maximal um 2 Jahre erfolgen, es kann eine Lehrabschlussprüfung abgelegt werden. Die Teilqualifikation endet auch mit einer Abschlussprüfung; da aber nur Teile einer Lehre erlernt werden, ist die Ausbildung nicht der Lehre gleichgesetzt.

### **Was ist die überbetriebliche Lehrausbildung?**

Die überbetriebliche Lehrausbildung wurde angesichts des Lehrstellenmangels als sinnvolle Alternative zur klassischen Lehre im Betrieb initiiert.

Mit dieser Möglichkeit können Jugendliche eine Lehrausbildung absolvieren, auch wenn sie keine betriebliche Lehrstelle finden.

### **Wer ist der/die Lehrberechtigte?**

Lehrberechtigte/r ist der/die InhaberIn eines Gewerbes oder im Gesetz genannte Betriebe oder Personen, wie z. B. Post, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, ZiviltechnikerInnen.

### **Wer ist der/die AusbilderIn?**

Lehrlinge darf nur der/die GewerbeinhaberIn oder Personen, die eine Ausbilderprüfung oder einen Ausbilderkurs abgelegt haben, ausbilden.

### **Darf jeder Betrieb Lehrlinge ausbilden?**

Bevor ein Betrieb erstmals Lehrlinge ausbilden darf, muss der Betrieb begutachtet werden und die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer einen positiven Bescheid ausstellen.

### **Wie viele Lehrlinge dürfen ausgebildet werden?**

Für eine fachlich einschlägig ausgebildete Person im Betrieb dürfen 2 Lehrlinge aufgenommen werden.

Für jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person darf jeweils ein zusätzlicher Lehrling aufgenommen werden. In den Ausbildungsvorschriften können auch andere Regelungen dieser Verhältniszahlen stehen.

### **Was ist der Lehrvertrag?**

Der Lehrvertrag muss schriftlich zwischen dem/der Lehrberechtigten und dem Lehrling abgeschlossen werden. Bei minderjährigen Lehrlingen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) ist auch die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig.

### **Musst du immer die gesamte Lehrzeit absolvieren?**

Bestimmte Ausbildungszeiten verkürzen die Lehrzeit. Es können Lehrzeiten in gleichen bzw. verwandten Lehrberufen und erfolgreich abgeschlossene Schulzeiten in allgemeinbildenden höheren, berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen angerechnet werden. Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag nicht abgeschlossene Schulzeiten auf fachlich einschlägige Lehrberufe angerechnet werden.

### **Was ist bei ausländischen Lehrlingen zu beachten?**

Für ausländische Lehrlinge, die nicht einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes angehören, muss der/die Lehrberechtigte vor Beginn des Lehrverhältnisses um eine Beschäftigungsbewilligung ansuchen.

### **Wann und wo bist du anzumelden?**

Du bist vom/von der Lehrberechtigten bei der Gebietskrankenkasse vor Arbeitsbeginn, bei der zuständigen Berufsschule binnen 2 Wochen und bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer binnen 3 Wochen (Lehrvertrag) nach Lehrbeginn anzumelden.

### **Wann und in welcher Höhe steht dir Entgelt zu?**

Du erhältst für die Dauer der Lehre eine Lehrlingsentschädigung. Die Höhe der Lehrlingsentschädigung, des Urlaubszuschusses, des Weihnachtsgeldes und allfälliger Zulagen richtet sich nach dem Kollektivvertrag, der auf dein Lehrverhältnis angewendet wird.

## Wie hoch sind deine Abzüge?

Die Sozialversicherungsbeiträge betragen für Lehrlinge mit Lehrzeitbeginn vor 1.1.2016 bis zum Ende des 2. Lehrjahres 10,25% und ab dem 3. Lehrjahr 14,2% und für Lehrlinge mit Lehrzeitbeginn nach 1.1.2016 13,12%. Beträgt die Lehrlingsentschädigung mehr als € 1.342,-, ist 1%, bei über € 1.464,- sind 2% und über € 1.648,- 3% hinzuzurechnen.

Bis zu einem Einkommen von rund € 1.260,- brutto fällt keine Lohnsteuer an und du bekommst sogar Negativsteuer ausbezahlt. Du musst nur eine Arbeitnehmerveranlagung machen und bekommst bis zu € 400,-, bei Anspruch auf Pendlerpauschale bis zu € 500,- pro Jahr vom Finanzamt. Näheres dazu in der Broschüre „Cash-Tipps“.

## Wie weißt du, ob du richtig entlohnt wirst?

Du musst monatlich eine Abrechnung erhalten, auf der die Lehrlingsentschädigung als Bruttobetrag angeführt ist. Abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und eventuell der Lohnsteuer ergibt sich dein Nettoentgelt, das dir ausbezahlt werden muss. Auch Überstunden- und Mehrarbeitsentgelt, Feiertagszuschläge und Zulagen müssen auf der Lohnabrechnung enthalten sein.

## Wie lange musst du arbeiten?

Minderjährige dürfen grundsätzlich maximal 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche arbeiten und keine Überstunden leisten. Näheres dazu in der Broschüre „Arbeitszeit für Jugendliche“.

**Tipp:** Wichtig ist, dass du genaue Arbeitszeitaufzeichnungen führst. Wir haben dafür einen Zeitspeicher für dich. Entweder als App oder online auf [www.ak-zeitspeicher.at](http://www.ak-zeitspeicher.at). Du solltest täglich den Beginn und das Ende der Arbeitszeit sowie Pausen genau eintragen (z. B. 7.30–12 Uhr, 13–16 Uhr).

## Was ist die Probezeit?

Während der ersten 3 Monate kann sowohl der/die Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis einseitig ohne Angabe von Gründen auflösen. Die Auflösung muss schriftlich erfolgen. Bei minderjährigen Lehrlingen ist auch die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Eltern) notwendig.

## **Kann das Lehrverhältnis gekündigt werden?**

Das Lehrverhältnis ist ein befristetes Arbeitsverhältnis, das heißt, es kann nicht durch Kündigung gelöst werden. Von dir und deinem/r Lehrberechtigten kann das Lehrverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des 12. Monats im ersten Lehrjahr oder zum Ende des 24. Monats im zweiten Lehrjahr außerordentlich aufgelöst werden. Der/die Lehrberechtigte muss ein bestimmtes Verfahren (Mediationsverfahren) einhalten.

## **Kann der/die Lehrberechtigte das Lehrverhältnis vorzeitig beenden?**

Ja, es muss jedoch ein triftiger Grund, der im Berufsausbildungsgesetz angeführt ist, vorliegen. So kann der/die Lehrberechtigte das Lehrverhältnis z. B. vorzeitig auflösen, wenn der Lehrling eine strafbare Handlung begeht, seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt, den Lehrplatz unberechtigt verlässt oder einen der Ausbildung abträglichen Nebenerwerb betreibt.

## **Kann der Lehrling das Lehrverhältnis vorzeitig auflösen?**

Das ist möglich, wenn ein im Berufsausbildungsgesetz angeführter Grund vorliegt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der/die Lehrberechtigte oder der/die AusbilderIn die Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling züchtigt oder misshandelt, der Betrieb verlegt wird und die Wegzeit nicht mehr zumutbar ist oder der Lehrberuf aufgegeben wird. Lass dich vor der Auflösung des Lehrverhältnisses auf alle Fälle von uns beraten. Minderjährige Lehrlinge benötigen auch die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

## **Was ist eine einvernehmliche Auflösung?**

Sind sich Lehrling und Lehrberechtigte/r einig, das Lehrverhältnis aufzulösen, kann dies schriftlich durch die einvernehmliche Auflösung gemacht werden. Minderjährige Lehrlinge benötigen auch die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Alle Lehrlinge brauchen eine Bestätigung der Arbeiterkammer oder des Arbeits- und Sozialgerichtes, aus der hervorgeht, dass sie über die Beendigung belehrt wurden.

## **Welche Zeiten werden auf die Lehre nicht angerechnet?**

Ist ein Lehrling über 4 Monate z. B. durch Krankenstand, Präsenz- oder Zivildienst oder Mutterschutz verhindert, den Lehrberuf zu erlernen, ist die 4 Monate überschreitende Zeit nicht auf die Lehrzeit anzurechnen.

## **Hast du als Lehrling Anspruch auf Abfertigung?**

Für Lehrlinge muss der/die Lehrberechtigte ab dem 2. Beschäftigungsmonat 1,53% des Bruttoentgeltes an die Betriebliche Vorsorgekasse einzahlen. Damit erwirbt jeder Lehrling einen Anspruch auf Abfertigung.

## **Hast du Anspruch auf Urlaub?**

Wie andere ArbeitnehmerInnen hast du Anspruch auf 30 Werktage Urlaub. Werktage sind alle Wochentage ohne Sonn- und Feiertage.

Der/die Lehrberechtigte kann den Urlaub auch mit 25 Arbeitstagen (alle Wochentage ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) berechnen.

Der Urlaub ist immer zwischen dem/der Lehrberechtigten und dem Lehrling zu vereinbaren.

Minderjährige Lehrlinge haben auf Verlangen Anspruch, mindestens 12 Werktage Urlaub in der Zeit zwischen 15.6. und 15.9. des jeweiligen Kalenderjahres zu konsumieren.

**Tip:** Wie die Arbeitszeiten solltest du auch den Urlaub immer genau mitschreiben und Urlaubsvereinbarungen schriftlich bestätigen lassen.

## **Was passiert, wenn du krank wirst?**

Du musst den Krankenstand sofort in deinem Betrieb melden. Bis zur Dauer von 4 Wochen erhältst du pro Lehrjahr die volle Lehrlingsentschädigung und für weitere 2 Wochen ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem Krankengeld der Gebietskrankenkasse.

Ist dieser Anspruch im Lehrjahr erschöpft, bekommst du bei einem weiteren Krankenstand für die ersten 3 Tage die volle Lehrlingsentschädigung und für höchstens 6 Wochen ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschieds-



betrages zwischen der Lehrlingsentschädigung und dem Krankengeld der Gebietskrankenkasse.

Das Krankengeld der Gebietskrankenkasse musst du beantragen und eine Arbeits- und Entgeltbestätigung deines/r Lehrberechtigten abgeben.

### **Welche Ansprüche hast du nach einem Arbeitsunfall?**

Nach einem Arbeitsunfall muss dir der/die Lehrberechtigte bis zur Dauer des Krankenstandes von 8 Wochen die volle Lehrlingsentschädigung und für weitere 4 Wochen ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem Krankengeld der Gebietskrankenkasse bezahlen.

### **Wann endet dein Lehrverhältnis?**

Dein Lehrverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Lehrzeit. Wird die Lehrabschlussprüfung vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit positiv abgelegt, endet das Lehrverhältnis mit Ablauf der Woche, in der du die Prüfung bestanden hast.

### **Was ist die Weiterverwendungszeit?**

Der/die Lehrberechtigte ist verpflichtet, den ausgelernten Lehrling mindestens 3 Monate im erlernten Beruf weiterzubeschäftigen. Wurde die Lehrzeit nur bis zur Hälfte im Betrieb absolviert, ist die Weiterverwendungszeit  $1\frac{1}{2}$  Monate. Kollektivverträge können längere Weiterverwendungszeiten vorsehen.

### **Darf während der Weiterverwendungszeit gekündigt werden?**

Du selbst kannst dein Arbeitsverhältnis in der Weiterverwendungszeiten unter Einhaltung der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Kündigungsfrist kündigen. Welche Kündigungsfrist du einzuhalten hast, können wir dir sagen.

Der/die Lehrberechtigte darf dir in der Behaltezeit prinzipiell auch kündigen; die von ihm/ihr einzuhaltende Kündigungsfrist darf aber erst mit Ablauf der Weiterverwendungszeit enden.

### **Kann für die Weiterverwendungszeit ein befristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden?**

Das ist zulässig, diese Vereinbarung kann schon im Lehrvertrag, aber auch erst während der Lehrzeit oder mit Beginn der Weiterverwendungszeit getroffen werden. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit dem letzten Tag der Weiterverwendungszeit. Wird es fortgesetzt, geht es in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis über. Während der Befristung darf nicht gekündigt werden. Es kann aber eine einvernehmliche Auflösung vereinbart oder z. B. wegen Pflichtverletzungen aufgelöst werden.

### **Was verdienst du während der Weiterverwendungszeit?**

Nach Beendigung der Lehrzeit musst du als ArbeiterIn oder Angestellte/r entlohnt werden. Nach erfolgreich abgeschlossener Lehrabschlussprüfung musst du auf alle Fälle als FacharbeiterIn entlohnt werden.

### **Was ist, wenn der Lehrling während der Behaltezeit zum Präsenz-/Zivildienst einberufen wird?**

Der Lauf der unbefristeten Weiterverwendungszeit wird durch den Präsenz- oder Zivildienst gehemmt. Das heißt, dass die Behaltezeit nach Ende des Präsenz- oder Zivildienstes weiterläuft. Der Einberufungsbefehl ist aber sofort dem/der ArbeitgeberIn vorzulegen.

### **Was ist bei einer Schwangerschaft während des Lehrverhältnisses?**

Wird das Lehrverhältnis durch die Schutzfristen vor und nach der Geburt oder durch einen Karenzurlaub länger als 4 Monate unterbrochen, ist die 4 Monate überschreitende Zeit nicht auf das Lehrverhältnis anzurechnen. Das Lehrverhältnis endet nach der ursprünglich vereinbarten Zeit.

Der/die Lehrberechtigte muss aber für die fehlende Lehrzeit einen weiteren Lehrvertrag abschließen. Die Schwangerschaft sollte dem/der Lehrberechtigten sofort mitgeteilt werden.

## Was ist bei einer Schwangerschaft während der Weiterverwendungszeit?

Die Weiterverwendungszeit wird durch eine Schwangerschaft nicht gehemmt, sondern läuft aus. Es besteht aber ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz weiter. Eine Ausnahme besteht, wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis für die Dauer der Behaltezeit abgeschlossen wurde, dann wird für die Dauer der Schutzfristen vor und nach der Geburt die Behaltezeit gehemmt. Das heißt, dass die Behaltezeit nach dem Ende der Schutzfristen weiterläuft.

### Checkliste

- Ich weiß, wie lange meine Lehre dauert.
- Ich kenne das Berufsbild.
- Ich weiß, welcher Kollektivvertrag angewendet wird.
- Ich kenne die Höhe der Lehrlingsentschädigung.
- Ich weiß, welche Zulagen mir zustehen.
- Ich weiß, wie viel Urlaubsanspruch ich habe.
- Ich weiß, wer mir bei Problemen hilft.

<b>Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen</b> .....	DW 2475	.....	arbeitsrecht@akstmk.at
<b>Auskünfte sozialrechtliche Fragen</b> .....	DW 2442	.....	soziaversicherungsrecht@akstmk.at
<b>Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik</b> .....	DW 2501	.....	wirtschaft@akstmk.at
<b>Auskünfte in Steuerfragen</b> .....	DW 2507	.....	steuer@akstmk.at
<b>Auskünfte in Pflegefragen</b> .....	DW 2591	.....	gesundheit.pflege@akstmk.at
<b>Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen</b> .....	DW2396	.....	konsumentenschutz@akstmk.at
<b>Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen</b> .....	DW 2448	.....	arbeitnehmerschutz@akstmk.at
<b>Auskünfte Bildung, Jugend und Betriebssport</b> .....	DW 2427	.....	bjb@akstmk.at
<b>AK-Saalverwaltung</b> .....	DW 2267	.....	saalverwaltung@akstmk.at
<b>AK-Broschürenzentrum</b> .....	DW 2296	.....	broschuerenzentrum@akstmk.at
<b>Präsidialbüro</b> .....	DW 2205	.....	praesidium@akstmk.at
<b>Marketing und Kommunikation</b> .....	DW 2234	.....	marketing@akstmk.at
<b>Bibliothek und Infothek</b> .....	DW 2378	.....	bibliothek@akstmk.at

## **AUSSENSTELLEN**

<b>8600 Bruck/Mur</b> , Schillerstraße 22.....	DW 3100	.....	bruck-mur@akstmk.at
<b>8530 Deutschlandsberg</b> , Rathausgasse 3.....	DW 3200	.....	deutschlandsberg@akstmk.at
<b>8330 Feldbach (Südoststeiermark)</b> , Ringstraße 5*.....	DW 3300	.....	suedoststeiermark@akstmk.at
*bis August 2018: Grazer Straße 35.....	DW 3300	.....	suedoststeiermark@akstmk.at
<b>8280 Fürstenfeld</b> , Hauptplatz 12.....	DW 3400	.....	fuerstenfeld@akstmk.at
<b>8230 Hartberg</b> , Ressavarstraße 16.....	DW 3500	.....	hartberg@akstmk.at
<b>8430 Leibnitz</b> , Karl-Morré-Gasse 6.....	DW 3800	.....	leibnitz@akstmk.at
<b>8700 Leoben</b> , Ignaz-Buchmüller-Platz 2.....	DW 3900	.....	leoben@akstmk.at
<b>8940 Liezen</b> , Ausseer Straße 42.....	DW 4000	.....	liezen@akstmk.at
<b>8850 Murau</b> , Bundesstraße 7.....	DW 4100	.....	murau@akstmk.at
<b>8680 Mürzzuschlag</b> , Bleckmannngasse 8.....	DW 4200	.....	muerzzuschlag@akstmk.at
<b>8570 Voitsberg</b> , Schillerstraße 4.....	DW 4300	.....	voitsberg@akstmk.at
<b>8160 Weiz</b> , Birkfelder Straße 22.....	DW 4400	.....	weiz@akstmk.at
<b>8740 Zeltweg (Murtal)</b> , Hauptstraße 82.....	DW 4500	.....	murtal@akstmk.at

## **AK-VOLKSHOCHSCHULE**

Hans-Resel-Gasse 6, 8020 Graz.....	DW 5000	.....	vhs@akstmk.at
------------------------------------	---------	-------	---------------

## **OTTO-MÖBES-AKADEMIE**

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz.....	DW 6000	.....	omak@akstmk.at
---------------------------------------	---------	-------	----------------

## **SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!**